

# RS Lvwg 2022/1/24 LVwG-AV-1192/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2022

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

24.01.2022

## Norm

BUAG §1 Abs1

BUAG §2 Abs1

BUAG §3

## Rechtssatz

Werden in einem Betrieb auch andere, nicht dem BUAG unterfallende Tätigkeiten verrichtet, so unterliegt er nur nach Maßgabe von dessen § 3 dem BUAG, das heißt (sieht man von den Spezialregelungen des § 3 Abs 4 bis 6 BUAG ab) hinsichtlich einer organisatorisch getrennten Abteilung, in der die dem BUAG unterfallenden Tätigkeiten verrichtet werden, oder - in Ermangelung einer organisatorischen Trennung - hinsichtlich der Arbeitnehmer, die überwiegend solche Tätigkeiten verrichten (vgl VwGH Ra 2017/08/0018).

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft; Spezialbetrieb; Mischbetrieb;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.1192.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)